

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46-4145/1/5-2023/8308

Dresden, 22. Februar 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/12155
Thema: Einstellung der Verfüllung Holzberg mit bergbaufremden Materialien

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Aus einem Dokument des RP Leipzig vom 13.01.06 (6.2.3.3-4717.14-83290-6052-61/05) geht hervor, dass es im Zeitraum 2003-2007 im Holzberg Verfüllungen u.a. mit reinem Bauschutt und Gleisschotter gab, die die zulässigen Grenzwerte überschritten bzw. deren Einhaltung nicht nachgewiesen werden konnte oder in der konkreten Verwendung über das notwendige Maß hinausgingen, sodass dafür keine Genehmigung existiert. „Die Abfälle [...] überschreiten die in der Zulassung des Sonderbetriebsplans vom 25.03.1997 festgelegten Grenzwerte.“ und „Nach Aktenlage des Umweltfachbereichs ist die [erfolgte] Verwertung von Gleisschotter im Restloch Holzberg nicht zugelassen.“. Bei den erfolgten Bodenproben wurden Schwellwerte für gesundheitsschädliche Stoffe überschritten. Außerdem wurde während des o.g. Zeitraums schadstoffbelastetes Wasser aus dem Holzberg in die naheliegende Lossa abgepumpt, die sich in der Trinkwasserschutzzone 3 befindet. Im Jahr 2006, also sich zeitlich anschließend an diese behördlichen Feststellungen, wurde die Verfüllung mit bergbaufremden Materialien durch den Bergbaubetreiber eingestellt und bis zum heutigen Tag nicht wieder aufgenommen.

In den Unterlagen des sächs. Oberbergamtes (SOBA) heißt es, dass am 28.11.11 ein Gespräch zwischen dem SOBA und den Sächsischen-Quarzporphyr-Werken SQW stattfand. Im Ergebnis dieses Gesprächs bestätigte die SQW gegenüber dem SOBA schriftlich, dass die Verfüllung des Holzberges mit bergbaufremden Material Ende 2006 eingestellt wurde und künftig nur noch bergbaueigene Abraummassen zur Verfüllung kommen werden. Bei einer Informationsveranstaltung zum Abschlussbetriebsplan Steinbruch Zinkenbergr am 30.10.14 erklärte die BAG gegenüber Gemeindevertretern den völligen Verzicht auf jede weitere Verfüllung des Holzberges.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-
kehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Somit kann als gesichert angenommen werden, dass der damalige Bergbaubetreiber und Inhaber des Sonderbetriebsplans 1997 den Verzicht auf jedwede Verfüllung des sog. Restloch Holzberg mit bergbaufremden Materialien spätestens 2014 wirksam erklärt hat.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Lag zu irgendeinem Zeitpunkt eine wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des aus dem Holzberg abgepumpten Wassers in die in der Trinkwasserschutzzone III liegende Lossa vor (wenn ja, bitte Genehmigung beifügen)

Weder in den Akten der unteren Wasserbehörde noch des Sächsischen Oberbergamtes wurden Bescheide zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des Sumpfungswassers aus dem Steinbruchrestloch Holzberg in die Lossa gefunden.

Die Pumpenanlage ist seit 2019 technisch stillgelegt, sodass mindestens seit dieser Zeit keine Einleitung in die Lossa erfolgt. Wenn die Wasserhebung und Einleitung wiederaufgenommen werden sollten, müssten hierfür neue wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt und erteilt werden.

Frage 2: Was war Grund, Inhalt sowie Ergebnis der in der Antwort auf die Kleine Anfrage DS 7/11146 protokollierten Befahrung des Restlochs am 10. April 2006, bei der eine Verbringung von nicht genehmigten Mengen von Bauschutt dokumentiert wurde (bitte Protokolle und weitere vorhandene Dokumente beifügen)?

Grund der Überwachung am 10. April 2006 war ausweislich des Protokolls eine Regelüberwachung („Verlaufsüberwachung“) ohne besonderen Anlass. Inhalt war die Überwachung der Abfallverwertung im Restloch Holzberg.

Als Ergebnis der Überwachung wurde ausweislich des Protokolls u. a. folgendes festgehalten:

- es befänden sich Wasserflächen auf der Oberfläche der 1. Kippscheibe;
- es fehlten mehrerer Deklarationsanalysen zu Abfallanlieferungen;
- es sei eine Grubenwassermessstelle eingerichtet worden, an der monatlich Wasserstandsmessungen und einmal jährlich Beschaffenheitsuntersuchungen erfolgen sollen;
- es gäbe keine nachvollziehbaren Aussagen über die Wasserhaltung während des früheren Gesteinsabbaus und zum sich einstellenden Endwasserstand im Kippkörper; erste Kippscheibe liege vermutlich vollständig im aufgegangenen Grundwasser; es sei ungeklärt, ob die entstehende 2. Kippscheibe zukünftig im wasserfreien Bereich liegen werde;
- Nachforderungen zu den 2005 durchgeführten Überwachungen der SQW-Steinbrüche bezüglich der Wasserhaltungen seien bisher nicht erfüllt worden;
- es werde Bauschutt auf der 2. Kippscheibe an mehreren Stellen in einer Menge abgelagert, die nicht der geotechnischen Notwendigkeit der Böschungssicherung bzw. für die Gewährleistung der Kippenbefahrbarkeit entspreche;
- es sei eine bessere Sortierung der Abfälle erforderlich.

Dazu wird als Anlage 1 das Protokoll und die Ergebniserläuterungen des Regierungspräsidiums Leipzig vom 21. April 2006 über die Überwachung am 10. April 2006 beigefügt.

Frage 3: War dem SOBA das Schreiben des RP Leipzig vom 13. Januar 2006 bekannt und, wenn ja, welche Maßnahmen bzw. Anordnungen hat das SOBA als zuständige Aufsichtsbehörde, insbesondere bezugnehmend auf die Handlungsempfehlungen in dem Schreiben, zur Klärung der Situation unternommen (bitte entsprechende Protokolle und Schreiben beifügen)?

Das Schreiben des RP Leipzig vom 13. Januar 2006 ist in den Unterlagen des Sächsischen Oberbergamtes vorhanden. Das Oberbergamt hat noch im Januar 2006 die Stellungnahme des RP Leipzig mit dem Bergbauunternehmer erörtert und auf Schwerpunkte aus der Auswertung hingewiesen. Dazu wird als Anlage 2 das Schreiben des Regierungspräsidiums vom 13. Januar 2006 über die Überwachung vom 23. September 2005 beigefügt; insbesondere wird auf die letzte Seite des Dokuments verwiesen.

Frage 4: Hat das SOBA irgendwann den Verzicht auf die Verfüllung mit bergbaufremdem Material im Holzberg von der SQW gefordert oder wurde ihm dieser Verzicht vom Bergbaubetreibenden erklärt, insbesondere im Zusammenhang mit der tatsächlichen Einstellung der Verfüllung 2006 sowie im Kontext des Austausches 2011? (bitte entsprechende Schreiben beifügen)?

Das Sächsische Oberbergamt hat keinen Verzicht vom Bergbauunternehmer Sächsische Quarzporphyr-Werke GmbH (SQW) gefordert. Einen Verzicht auf die Ausnutzung eines bestandskräftig zugelassenen Sonderbetriebsplans kann nur der Zulassungsinhaber erklären. Das Sächsische Oberbergamt kann in eine bestehende Zulassung nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch nachträgliche Auflagen oder Widerruf eingreifen sowie Anordnungen bei Gefahrensituationen erlassen. Diese Ermessensbefugnisse unterliegen dabei Verhältnismäßigkeits- und Vertrauensschutzgesichtspunkten.

Der Bergbauunternehmer SQW hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 mitgeteilt, dass die Annahme bergbaufremder Massen zum Jahresende 2006 eingestellt worden sei und nur bergbaueigene Abraummassen zur Verfüllung kämen. Dazu wird als Anlage 3 das Schreiben der SQW vom 12. Dezember 2011 (samt Anlage) über die Einstellung der Annahme bergbaufremder Massen beigefügt.

Frage 5: Was war der Inhalt des Gesprächs zwischen dem SOBA und der SQW am 28.11.2011? (bitte Gesprächsprotokoll und entsprechende Schreiben oder anderweitigen Informationen beifügen)?

Aufzeichnungen über dieses Gespräch liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig

Anlagen

Überwachungsprotokoll - 15a

zur fachlichen Überwachung der Einhaltung von Betriebsplänen
bei bergbaulichen Vorhaben mit Verwertung mineralischer Abfälle

- Erstüberwachung Verlaufsüberwachung Abschlussüberwachung Anlass
 letzte Überwachung: 23.09.2005 Uhrzeit: von 09.10 Uhr bis 10.45 Uhr
 Datum: 10.04.2006 Bearbeiter: ██████████

Teilnehmer:

- | | | | |
|------------|-------------|------------|----------------------------------|
| ██████████ | SQW | ██████████ | SOBA Freiberg, Außenstelle Borna |
| Name | Institution | Name | Institution |
| ██████████ | SQW | ██████████ | SQW |
| Name | Institution | Name | Institution |
| ██████████ | RPL, UFB | ██████████ | RPL, UFB |
| Name | Institution | Name | Institution |

- HKN: 06/7059 Überwachung-Nr.: 15/06 AZ: 6.2.3.3-4717.14-83290-6052-15/06

Anlagenkennzeichnung				
Betr.-Nr.	6052	Kreis	MTL	
Gemeinde	Thallwitz	OT		
Bezeichnung Tagebau / Restloch	Restloch Holzberg			
Verpflichteter nach BBergG	Pächter			
SQW				
Betriebsplanart	RBP	HBP	ABP	SBP
Zulassung am				25.03.1997
Befristung bis				
R	45 52 500	H	57 00 500	
MTBL	4542-SO Hohburg	Σ Restvolumen [m ³]		

zulässige chemische Qualität der mineralischen Abfälle			
Z 0	X	Z 1.1	X (≥ 1 m über Höchststand GW-schwankungsbereich)
Z 1.2		Z 2	

zulässige mineralische Abfälle zur Verwertung			
Bodenaushub	X	mineralischer Straßenaufbruch	
Bauschutt	unaufbereitet	mineral. geb. Gießereisand	
	aufbereitet/nicht wiederverw.-fähig	Braunkohlenaschen	
sonstige mineralische Abfälle			
eingelagertes Volumen seit letzter Kontrolle	m ³	t	Boden und Bauschutt III/05 12.000 t IV/05 11.000 t I/06 8.000 t

- Fachliche Mängel nein ja
 Nachüberwachung erforderlich nein ja
 Gebührenbescheid erforderlich nein ja
 OWi USt

21.04.06 ██████████
Datum / Unterschrift

Information erforderlich an:

- 6.2.3.1 6.2.3.2 6.2.4 6.2.5
 MF an: SOBA Außenstelle Borna 6.2.2.1 RP LRA

Die Befahrung erfolgte angemeldet.

Deklaration	Abfallart	ASN	Ja	nein	Bemerkungen
	Bodenaushub	170504, 200202	X		Der Einbau von Abfällen in die 2 Kippscheibe erfolgte im aktuellen Überwachungszeitraum an 2 Kippstellen, zum einen im Südostteil (Bereiche um Messstelle bis 2. Kippniveau aufgefüllt) und zum anderen etwa in der Mitte des Steinbruchs in Richtung NW. Im letztgenannten Bereich besteht die Kippscheibe im Wesentlichen aus Bauschutt (z. T. Hausabrisssmaterial). Nach Aktenlage des UFB ist der Einbau von Bauschutt <u>nicht</u> zugelassen. (Hinweis: Nach Ansicht des UFB entspricht der Einbau von dieser Menge Bauschutt nicht der geotechnischen Notwendigkeit einer Böschungssicherung/ Befahrbarkeit). Gemäß Probenahmeprotokoll wurde auch Straßenunterbau eingebaut. (s. auch Text)
	Bauschutt	170101, -02, -03, -07	X		
	mineral. Straßenaufbruch	170101, 170504			
	Herkunftsnachweis	Gemeinde/Gemarkung	X		Bzgl. der Herkunft konnten nach Aussage des Mitarbeiters der SQW GmbH, der an der Annahme arbeitet, nur z. T. die Daten qualifiziert werden, d. h. des öfteren können seitens des Anlieferers keine genauen Angaben zur Abfallhistorie gemacht werden. (s. auch Text)
		Flur/Straße	(X)		
		Flurst./Nr.	(X)		
		Bauherr	X		
		Anlieferer	X		
		Datum der Lieferung	X		
	Annahmeüberwachung	Eingang/Waage	X		Es wurden nur stichprobenartig einige „Wiege-Lieferscheine“ durchgesehen. Außer bei Kleinstmengen liegen hierfür, nach Aussage von Hr. Claus auch die so genannten „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ vor, wo seitens des Abfallerzeugers bestätigt wird, dass der Abfall die Qualität Z0-/Z1.1 aufweist. Deklarationsanalysen hierfür werden dem Unternehmen nicht vorgelegt. (s. auch Text)
		Kippstelle	X		
		Sortierbehälter	X		
		Nachweisbuch	X		
		Kippstellenraster	X		
	Deklarationsanalysen, soweit erforderlich			1	Für 1 Baustelle liegen Deklarationsanalysen vor.
Chemische Qualität	Repräsentativität	Anzahl / Abfallvolumen	(4)		Es liegen 4 Eigenkontrollen (Probenahmeprotokolle/Analysenberichte) vor. (s. auch Text)
		Probenahmebeschreibung	X		
		Probenahme durch Labor	X		
		Eintrag im Raster	X		
	Untersuchungsumfang korrekt			X	
Physikalische Qualität	Ablagerungsmächtigkeit entspricht Wiedernutzbarmachungsziel		X		Es ist aus fachlicher Sicht erforderlich, dass eine Sortierung/Separierung des Hausabrisssmaterials erfolgt. (z. B. Herauslesen des Holzes)
	Textur/Stückigkeit dient dem Wiedernutzbarmachungsziel		(X)		

Ergebnis der Befahrung

Ergänzend zu den in der Tabelle gemachten Angaben ist festzustellen:

Nord- bis nordwestlich der bis zur Mitte des Steinbruchs aufgebauten 2. Kippscheibe befinden sich derzeit auf der Oberfläche der 1. Kippscheibe Wasserflächen.

Gemäß der am Standort vorliegenden so genannten „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“, die die Abfallqualität mit Z 0, Z 1.1 bescheinigen, stammen Abfälle auch von Abrissmaßnahmen, wie „Schweinegestall, Stallgebäude und Werkstattgebäude“ und auch Abfälle von einem Bundeswehrstandort. Deklarationsanalysen hierfür liegen nicht vor. [REDACTED] sagte, dass z. B. bei verschiedenen Abrissmaßnahmen evtl. weitergehende Untersuchungen (anderes Parameterspektrum) als in der Zulassung vorgegeben, notwendig sind. Diese sind aus der vorangegangenen Nutzung abzuleiten.

[REDACTED] und [REDACTED] sagten, dass es sich hier oft nur um anfallende Anbauten an Ställe etc. handelt und nicht um ganze Stallabrisse. Deklarationsanalysen wären aufgrund der Kosten bei Kleinmengen nicht möglich. Die angegebenen Abfälle einer Teppichfabrik sollen nicht zur Verwertung im Steinbruch angeliefert worden sein.

Bezüglich größerer Baustellen, z. B. von [REDACTED], wurden die Mitarbeiter der SQW GmbH vom UFB darauf hingewiesen, dass zukünftig auf die Vorlage von Deklarationsanalysen geachtet werden sollte. Bei kleineren Chargen sollte auf die Kenntnis der Abfallhistorie Wert gelegt werden.

[REDACTED] stellte dar, dass die Eigenkontrollen nur eine stichprobenartige Untersuchung der eingebauten Abfälle darstellen (z. B. lt. Probenahmeprotokoll 18 Proben, Entnahmetiefe 0 – 0,3 m bei einer Kippscheibenhöhe von mindestens 5 m); Untersuchung je 5.000 m³. Dem wurde seitens der Mitarbeiter der SQW GmbH gefolgt. Damit sollte es, auch im Hinblick der späteren angestrebten Entlassung aus der Bergaufsicht im Interesse des Unternehmens liegen, dass nur Abfälle eingebaut werden, durch die keine Boden- und Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist.

Im SSE-Teil des Bruches wurde eine Messstelle bezüglich der Wasserstandsentwicklung im Bruch bzw. im Kippkörper errichtet. Der Wasserstand wird monatlich gemessen und 1x jährlich eine Beschaffenheitsuntersuchung durchgeführt.

Die erste Messung vom 24.11.2005 zeigte einen Wasserstand von 4,05 m (=Wassersäule).

Der Wasserstand am 10.03.2006 lag bei 5,10 m.

Eine aktuelle Messung während der Überwachung war nicht möglich, weil der Brunnen mit einer Metallplatte verschlossen ist, die nur mit technischen Hilfsmitteln abgenommen werden kann.

Ausgehend davon, dass eine Kippscheibe maximal 5 m mächtig sein darf und der aktuelle Wasserstand im Kippkörper 5,10 m beträgt, ist abzuleiten, dass der Bereich der ersten Kippscheibe nunmehr vollständig im Wasser liegt.

Nachvollziehbare Aussagen über den Wasserhaltungsbetrieb während des Gesteinsabbaues und zum sich einstellenden Endwasserstand im Kippkörper gibt es nicht.

Es ist ungeklärt, ob die derzeit entstehende 2. Kippscheibe zukünftig im wasserfreien Bereich liegen wird und die Festlegungen der NB 1.13 (Zulassung SBP vom 25.03.1997) überhaupt gewährleistet werden können.

Hinweis

In Vorbereitung der Überwachung des Steinbruches Holzberg wurde festgestellt, dass die Nachforderungen zu den überwachten Steinbrüchen von 2005, bezüglich der Wasserhaltungen (= Mengenerfassung, Lage- und Funktionszustand der Einleitstellen) bisher nicht erfüllt wurden.

Zwischen den Vertretern der SQW, des SOBA und des RP/ UFB wurde dazu erneut vereinbart, dass die Lage der Einleitstellen im Zuge der planmäßigen Vermessungsarbeiten festzustellen und zu dokumentieren ist. Die Ergebnisse sind dem SOBA und dem RP/UFB zu übergeben.



Regierungspräsidium
Leipzig

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Postfach 10 13 64 · 04013 Leipzig

Sächsisches Oberbergamt
Außenstelle Borna
Postfach 13 64

09583 Freiberg

Sächsisches Oberbergamt			
Ant.	17. JAN. 2006		
Tgt. Nr.	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3
<u>1184</u>			X

Leipzig, den 13. Januar 2006
Telefon: 0341 977 -6751
Bearbeiter:
E-Mail: @rpl.sachsen.de

Aktenzeichen: 6.2.3.3-4717.14-83290-6052-61/05
HKN: 2005/19287
(bitte bei Antwort immer angeben)

**Restloch Steinbruch Holzberg
Überwachung am 23.09.2005**

Auswertung der übergebenen und nachgelieferten Probenahmeprotokolle/Analysen

- (1) Schreiben der SQW GmbH vom 27.09.2005 mit Anlagen (Analysenberichte)
- (2) Analysenbericht der Prof. Siegel & Partner GmbH vom 17.10.2002 interne Proben-Nr. 3288; 3289
Objekt: 02/LG/272-Strecke Großbothen – Leisnig
Auftraggeber: GCE Geotechnisches Ingenieurbüro GmbH
- (3) Analysenberichte (je 1 Wasserprobe), Objekt: Restloch Holzberg vom 27.10.2004 und 20.04.2005.-Prof. Siegel & Partner GmbH
- (4) Zulassung des Sonderbetriebsplanes durch das Bergamt Borna am 25.03.1997; Az.: 660/97 Gö/No
- (5) Wasserrechtliche Entscheidung zur Verkippung Restloch Steinbruch Holzberg vom 25.02.1997; Landratsamt Muldentalkreis
- (6) Hydrogeologisches Gutachten zur Nachnutzung des Steinbruchs Holzberg vom 08.01.1986.-Rat des Bezirkes Leipzig, Abt. Geologie vom 08.01.1986
- (7) Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser; LAWA (2004)

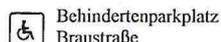
Die vorliegende Stellungnahme ist als fachtechnische Stellungnahme des Regierungspräsidiums Leipzig zu verstehen.

Sehr geehrter

nachfolgend wird aus fachlicher Sicht Stellung zu den übergebenen und nachgereichten Unterlagen (Abfall-Eigenkontrollen, Abfall-Deklarationsanalyse, Wasseranalysen) genommen.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente
Dienstgebäude
Braustraße 2 • 04107 Leipzig
Telefax: Leipzig (0341) 9 77 11 99
E-Mail: poststelle@rpl.sachsen.de
Internet: www.rpl.sachsen.de

Wir sind jederzeit erreichbar, bitten aber um telefonische Absprache.



Behindertenparkplatz
Braustraße

zu erreichen mit der
Buslinie 89

1 Tenor

Aus fachlicher Sicht ist der Nachweis einer schadlosen Abfallverwertung mit den vorgelegten Untersuchungen für den aktuellen Überwachungszeitraum nicht erbracht.

Anhand der Ergebnisse der Wasseranalysen ist abzuleiten, dass die bisher eingebauten Abfälle bzgl. des Schutzgutes Grundwasser nicht als unbedenklich einzustufen sind.

2 Sachstand und Bewertung

2.1 zu den Eigenkontrollen

Für den aktuellen Überwachungszeitraum (23.03.2004 bis 23.09.2005) wurden 9 Analysen dem Umweltfachbereich übergeben bzw. nachgereicht.. Für die Analysenberichte vom 08.04.2004, die internen Proben-Nr. 1247 und 1248 betreffend, liegen keine Probenahmeprotokolle vor.

Nr	Analysenbericht vom Interne Proben-Nr. Raster	Abfallart	Probenahme-protokoll	Bemerkungen
1	08.04.2004 1247 2 H 4	Erdstoff	kein Probenahme-protokoll	<i>zur Probenahme</i> Da kein Probenahmeprotokoll vorliegt, ist keine fachliche Prüfung der Probenahme möglich. <i>zu den Untersuchungsergebnissen</i> Aufgrund des ΣPAK-Gehaltes von 12,415 mg/kg (Z 1.1 = 5 mg/kg), davon Benzo(a)pyren 0,93 mg/kg (Z 1.1 < 0,5 mg/kg) ist gemäß NB 1.12 und NB 1.13 der SBP-Zulassung v. 25.03.1997 der Einbau des Materials, welches durch diese Probe repräsentiert wird, im Restloch nicht möglich .
2	08.04.2004 1248 2 H 5	Erdstoff	kein Probenahme-protokoll	<i>zur Probenahme</i> Da kein Probenahmeprotokoll vorliegt, ist keine fachliche Prüfung der Probenahme möglich. <i>zu den Untersuchungsergebnissen</i> Unter der Voraussetzung des Nachweises einer repräsentativen Probenahme ist bzgl. der Gehalte der analysierten Parameter gemäß NB 1.13 der SBP-Zulassung v. 25.03.1997 ein Einbau des Materials, welches durch diese Probe repräsentiert wird, im grundwasserfreien Bereich möglich , auch wenn der zugelassene Chloridgehalt geringfügig überschritten wird.

Nr	Analysenbericht vom Interne Proben-Nr. Raster	Abfallart	Probenahme-protokoll	Bemerkungen
3	16.09.2004 2760 2 - H/3	Boden, Bauschutt (lt. Probe- nahme- protokoll)	08.09.2004	<p><i>zur Probenahme</i> Es ist aus Protokoll nicht ersichtlich, ob eine Beprobung des Haufwerkes oder des eingebauten Abfalls erfolgte. Es sind keine Angaben zur Anzahl und Lage der EP, dem Abfallvolumen, welches beprobt wurde und welches mit der Probe repräsentiert werden soll sowie zur Bodenart etc. enthalten. Die Entnahmetiefe ist mit 0,2 m angegeben. Es ist davon auszugehen, dass es sich lediglich um eine stichprobenartige Untersuchung handelt.</p> <p><i>zu den Untersuchungsergebnissen</i> Unter der Voraussetzung des Nachweises einer repräsentativen Probenahme ist bzgl. der Gehalte der analysierten Parameter gemäß NB 1.13 der SBP-Zulassung v. 25.03.1997 ein Einbau des Materials, welches durch diese Probe repräsentiert wird, im grundwasserfreien Bereich möglich.</p> <p><i>Hinweis</i> Der Einbau von Bauschutt ist gem. SBP-Zulassung nicht zugelassen.</p>
4	16.09.2004 2761 2 - K/3	Boden, Bauschutt (lt. Probe- nahme- protokoll)	08.09.2004	<p><i>zur Probenahme</i> Es ist aus Protokoll nicht ersichtlich, ob eine Beprobung des Haufwerkes oder des eingebauten Abfalls erfolgte. Es sind keine Angaben zur Anzahl und Lage der EP, dem Abfallvolumen, welches beprobt wurde und welches mit der Probe repräsentiert werden soll sowie zur Bodenart etc. enthalten. Die Entnahmetiefe ist mit 0,3 m angegeben. Es ist davon auszugehen, dass es sich lediglich um eine stichprobenartige Untersuchung handelt.</p> <p><i>zu den Untersuchungsergebnissen</i> Unter der Voraussetzung des Nachweises einer repräsentativen Probenahme ist bzgl. der Gehalte der analysierten Parameter gemäß NB 1.13 der SBP-Zulassung v. 25.03.1997 ein Einbau des Materials, welches durch diese Probe repräsentiert wird, im grundwasserfreien Bereich möglich.</p> <p><i>Hinweis</i> Der Einbau von Bauschutt ist gem. SBP-Zulassung nicht zugelassen.</p>

Nr	Analysenbericht vom Interne Proben-Nr. Raster	Abfallart	Probenahme-protokoll	Bemerkungen
5	16.09.2004 2762 2 – K/4	Boden, Bauschutt (lt. Probe- nahme- protokoll)	08.09.2004	<p><i>zur Probenahme</i> Es ist aus Protokoll nicht ersichtlich, ob eine Beprobung des Haufwerkes oder des eingebauten Abfalls erfolgte. Es sind keine Angaben zur Anzahl und Lage der EP, dem Abfallvolumen, welches beprobt wurde und welches mit der Probe repräsentiert werden soll sowie zur Bodenart etc. enthalten. Die Entnahmetiefe ist mit 0,3 m angegeben. Es ist davon auszugehen, dass es sich lediglich um eine stichprobenartige Untersuchung handelt.</p> <p><i>zu den Untersuchungsergebnissen</i> Unter der Voraussetzung des Nachweises einer repräsentativen Probenahme ist bzgl. der Gehalte der analysierten Parameter gemäß NB 1.13 der SBP-Zulassung v. 25.03.1997 ein Einbau des Materials, welches durch diese Probe repräsentiert wird, im grundwasserfreien Bereich möglich.</p> <p><i>Hinweis</i> Der Einbau von Bauschutt ist gem. SBP-Zulassung nicht zugelassen.</p>
6+ 7	20.04.2005 1088 2 – F/3 und 1089 2 – G/2	Boden (lt. Analysen-bericht)	12.04.2005	<p><i>zur Probenahme</i> Es ist aus Protokoll nicht ersichtlich, ob eine Beprobung des Haufwerkes oder des eingebauten Abfalls erfolgte. Es wurden für 2 MP je 10 EP aus dem Teufenbereich bis 0,5 m entnommen. Es sind keine Angaben zu den Abfallvolumina (Fläche, Mächtigkeit), welche beprobt wurden und die mit den Proben repräsentiert werden sollen sowie zur Bodenart etc. enthalten. Es ist davon auszugehen, dass es sich lediglich um eine stichprobenartige Untersuchung handelt.</p> <p><i>zu den Untersuchungsergebnissen</i> zur Probe 1088 Unter der Voraussetzung des Nachweises einer repräsentativen Probenahme ist bzgl. der Gehalte der analysierten Parameter gemäß NB 1.12 und 1.13 der SBP-Zulassung v. 25.03.1997 der Einbau des Materials, welches durch diese Probe repräsentiert wird, im Restloch möglich, sofern die Ursache der Überschreitung des pH-Wertes geklärt ist.</p> <p>zur Probe 1089 Unter der Voraussetzung des Nachweises einer repräsentativen Probenahme ist bzgl. der Gehalte der analysierten Parameter gemäß NB 1.13 der SBP-Zulassung v. 25.03.1997 ein Einbau des Materials, welches durch diese Probe repräsentiert wird, im grundwasserfreien Bereich möglich.</p> <p><i>Hinweis</i> Aus Probenbeschreibung geht hervor, dass es sich neben Erdaushub und Sand auch um Mutterboden handelt. Der Einbau von Mutterboden unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist nicht zulässig.</p>

Nr	Analysenbericht vom Interne Proben-Nr. Raster	Abfallart	Probenahme-protokoll	Bemerkungen
8 + 9	01.09.2005 2702 2 – F/2 und 2703 2 – H/2	Bauschutt/ Erdaushub	22.08.2005	<p><i>zur Probenahme</i> Lt. Protokoll erfolgte eine Beprobung von Haufwerken an der Kippkante. Es wurden 2 MP (2702, 2703) aus je 15 EP hergestellt. Zum Volumen (Fläche, Mächtigkeit) der Haufwerke, zur Entnahmetiefe, zur Bodenart etc. liegen keine Angaben vor.</p> <p><i>zu den Untersuchungsergebnissen</i> zur Probe 2702 Aufgrund des ΣPAK-Gehaltes von 8,234 mg/kg (Z 1.1 = 5 mg/kg), davon Benzo(a)pyren 0,83 mg/kg (Z 1.1 < 0,5 mg/kg) und des Sulfatgehaltes von 271 mg/l ist gemäß NB 1.12 und NB 1.13 der SBP-Zulassung v. 25.03.1997 der Einbau des Materials, welches durch diese Probe repräsentiert wird, im Restloch nicht möglich.</p> <p>zur Probe 2703 Unter der Voraussetzung des Nachweises einer repräsentativen Probenahme ist bzgl. der Gehalte der analysierten Parameter gemäß NB 1.12 und 1.13 der SBP-Zulassung v. 25.03.1997 der Einbau des Materials, welches durch diese Probe repräsentiert wird, im Restloch möglich.</p> <p><i>Hinweis</i> Der Einbau von Bauschutt ist gem. SBP-Zulassung nicht zugelassen.</p>

Die Abfälle, die durch die Proben [Interne Proben-Nr. 1247 (2004) und 2702 (2005)] repräsentiert werden, überschreiten die in der SBP-Zulassung vom 25.03.1997 festgelegten Grenzwerte. D. h, **die Zulassungskriterien werden nicht eingehalten**. Sofern ein Einbau - trotz Überschreitung der Zulassungswerte - erfolgt ist, ist es aus fachlicher Sicht erforderlich nachzuweisen, dass durch die Überschreitung der zugelassenen Grenzwerte Boden- und insbesondere Grundwasserunreinigungen nicht zu besorgen sind.

Für die Abfälle die durch die Proben [Interne Proben-Nr. 1248 (2004), 2760 (2004), 2761 (2004), 2762 (2004), 1089 (2005)] repräsentiert werden, ist derzeit nicht geklärt, ob diese auch zukünftig im grundwasserfreien Bereich liegen.

Bezüglich der Anzahl der Analysen (9 Stck.) ist festzustellen, dass bei der Verwertung von 100.000 t Abfällen (bei einer angenommenen Schüttdichte für Bodenmaterial von 1,6 g/cm³ entspricht das ca. 62.000 m³) im aktuellen Überwachungszeitraum gemäß NB 1.15 der SBP-Zulassung mindestens 12 Analysen vorliegen müssen.

2.2 zur Deklarationsanalyse

Es wurde eine Deklarationsanalyse (Schottermischprobe und Bodenmischprobe) vom 17.10.2002 übergeben. Ein Probenahmeprotokoll ist nicht beigelegt, so dass eine fachliche Prüfung der Probenahme nicht erfolgen kann. Es sind auch nicht die Abfallvolumina, welche durch die Proben repräsentiert werden, angegeben.

Entsprechend der Objektbezeichnung (km-Angaben für Streckenabschnitte) ist davon auszugehen, dass es sich hier um Gleisschotter handelt. Nach Aktenlage des Umweltfachbereiches ist die Verwertung von Gleisschotter im Restloch Holzberg nicht zugelassen.

Aus dem Analysenbericht ist ersichtlich, dass die Untersuchung der Schottermischprobe 3288 sich auf die Fraktion $0 < 22,4$ mm bezieht. Dies steht für den Verwertungsfall bodenähnliche Anwendung im Widerspruch zu den Vorgaben der BBodSchV, wonach eine Analyse der Korngrößenfraktion < 2 mm als maßgeblich für die Beurteilung des Verwertungsweges gilt. (s. Anhang 1, Kap. 3.1.1 BBodSchV). Obwohl auch Herbizide einen maßgeblichen Anteil an der Verunreinigung von Gleisschottern haben können, liegen hierfür keine Untersuchungen vor.

(Anmerkung: Die Gleisschotterproblematik ist dem Sächsischen Oberbergamt bekannt, so dass hier keine weiteren Ausführungen erfolgen).

Da keine Analytik für die Fraktion $0 - 2$ mm der Schottermischprobe sowie keine Angaben zu evtl. Herbizidbelastungen vorliegen, ist aus fachlicher Sicht keine Aussage zu einer möglichen offenen Verwertung im Restloch Holzberg möglich.

Unter der Voraussetzung des Nachweises einer repräsentativen Probenahme ist bzgl. der Qualität des Bodenmaterials, welches durch die Probe 3289 repräsentiert wird, eine Verwertung im Steinbruch möglich.

Gemäß NB 1.14 muss über den angelieferten Bodenaushub eine ständige Übersicht bezüglich dessen Herkunft, Art, Inhaltsstoffe und dessen Ablagerungsort bestehen.

Aus fachlicher Sicht ist diese NB bezüglich der Inhaltsstoffe mit diesen 2 Deklarationsanalysen bei einer Abfallverwertung von 100.000 t im aktuellen Überwachungszeitraum nicht erfüllt.

2.3 zu den Wasseranalysen

In der geltenden Zulassung des Sonderbetriebsplanes Wiedernutzbarmachung Restloch Holzberg vom 25. März 1997 [Bezug (4)] als auch in der das Vorhaben der Verfüllung betreffenden wasserrechtlichen Entscheidung vom 25.02.1997 [Bezug (5)] wurde festgelegt, aus dem mit der Verfüllung eingerichteten Filterbrunnen jährlich eine Wasserprobe zu entnehmen und zu analysieren zu lassen. Zusätzlich ist eine monatliche Wasserstandsmessung vorzunehmen.

Im Rahmen der Überwachung am 23.09.2005 wurde festgestellt, dass derzeit aufgrund eines erheblichen Rohrüberstandes über Gelände eine regelmäßige Messung des Grundwasserstandes nicht oder nur erschwert möglich ist. Da diese Messungen zur Beobachtung der Entwicklung des Grundwasserstandes im teilverfüllten Restloch und damit auch zur Einschätzung der Entwicklung **eines künftigen Grundwasserstandes im Restloch von großer Bedeutung sind, ist künftig dafür Sorge zu tragen, dass diese regelmäßigen Messungen nicht beeinträchtigt werden.**

Die vorliegenden Analysen aus den Jahren 2004 und 2005 zeigen teilweise Überschreitungen der Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser [Bezug (7)]. Dies betrifft beispielsweise die Parameter Sulfat (1425 mg/l und 1295 mg/l gegenüber Geringfügigkeitsschwellenwert von 240 mg/l), Arsen (15 µg/l und 24 µg/l gegenüber Geringfügigkeitsschwellenwert von 10 µg/l), Quecksilber (0,5 µg/l gegenüber Geringfügigkeitsschwellenwert von 0,2 µg/l) und Zink (70 µg/l gegenüber Geringfügigkeitsschwellenwert von 58 µg/l). Dies ist aus fachlicher Sicht ein Hinweis darauf, dass das bisher verbrachte Material hinsichtlich einer Grundwasserbeeinflussung nicht als unbedenklich eingestuft werden kann.

Im Rahmen der Überwachung im September 2005 wurde deutlich, dass bereits größere Mengen von bergbaufremdem Bodenaushub und Bauschutt verfüllt wurden.

In der NB 1.13 der bergrechtlichen Zulassung des Sonderbetriebsplanes vom 25. März 1997 ist festgelegt, dass im grundwasserfreien Bereich (außerhalb des Schwankungsbereiches des Grundwasserzutrittes) auch Bodenaushub eingebracht werden darf, wenn dessen Inhaltsstoffe nach der Analyse die Zuordnungswerte Z1.1, Tabelle 1.2-2 bzw. 1.2-3, nicht überschreiten.

Da für den Steinbruch keine ausreichend gesicherte Aussage zu den sich einstellenden hydrodynamischen Verhältnissen, insbesondere zum sich einstellenden Endwasserstand, existiert, ist nicht klar definierbar, ab welcher Höhenkote dieser grundwasserfreie Bereich definiert werden kann.

Im Hydrogeologischen Gutachten aus dem Jahre 1986 [Bezug (6)] wurde festgestellt, dass im Wesentlichen der hier zum Abbau gekommene Pyroxenquarzporphyr für Wasser als undurchlässig anzusehen ist. Begründet wird dies mit den trockenen Steinbruchwänden und dem starken Gefälle der Wasseroberflächen der Steinbrüche Spielberg, Holzberg und Köppelscher Berg auf relativ kurzer Entfernung. Damit würde das in den verfüllten Bereich versickernde Niederschlagswasser nicht zur weiteren Versickerung in den Festgesteinskomplex kommen. Da im zu betrachtenden Bereich im langjährigen Mittel ein Niederschlagsüberschuss gegenüber der realen Verdunstung (außerhalb offener Wasserflächen) besteht, würde dies also zu einem ständigen Ansteigen des Wasserspiegels im Restloch führen. Daher wurde in Bezug (6) mit der Zielstellung der Errichtung einer Deponie auf die ständige Sammlung des Deponiesickerwassers hingewiesen. Derzeit wird von einer ständigen Ableitung von Sickerwasser aus dem Steinbruch unserer Kennt-

nis nach nicht mehr ausgegangen. Es ist daher aus fachlicher Sicht unabdingbar für die Bewertung der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Verfüllung und auch einer späteren Wiedernutzbarmachung der Flächen eine Hydrogeologische Einschätzung mit Aussagen zur Entwicklung des Wasserspiegels/ Grundwasserspiegels im Restloch bei Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. bereits praktizierten Verfüllung zu erstellen.

Diese Hydrogeologische Einschätzung sollte zeitnah erfolgen. Sollte es erforderlich sein oder geplant werden einen Zwangswasserspiegel zu erhalten, sind Aussagen zu den regelmäßig zu hebenden Wassermengen und zur Wasserqualität zu treffen. Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass eine dauerhafte Wasserhebung mit Blick auf spätere bergbaufremde Nutzungen schon aus Kostengründen in der Regel nicht zu realisieren ist.

3 Handlungsempfehlungen

- Die Repräsentativität der Probenahmen ist nachzuweisen. Die Probenahmeprotokolle sind zu qualifizieren. Hinsichtlich der Probenahme von Wasser aus dem Brunnen ist die Art der Probenahme (Schöpfer, Pumpe) zu dokumentieren. Es wird empfohlen, das im Brunnenrohr stehende Wasser vorerst abzupumpen und zuströmendes Wasser aus der den Brunnen umgebenden Auffüllung zu beproben.
- Für die jährlich vorzunehmenden Analysen aus dem Brunnen im Steinbruchbereich sollten zusätzlich zu den bisher analysierten Parametern untersucht werden: PAK, MKW und AOX
- Der im Text und in den Tabellen dargestellte Klärungsbedarf zu verschiedenen Punkten ist umzusetzen.
- Es ist eine Hydrogeologische Einschätzung zu erstellen. Auf dieser Grundlage ist der sich perspektivisch einstellende Grundwasserstand zu definieren.
- Bis zur vollständigen Klärung der sich einstellenden (stationären) hydrogeologischen Verhältnisse sollte ausschließlich unbelasteter Bodenaushub (kein Bauschutt) im Steinbruch abgelagert werden.
- Sofern Überschreitungen der in der SBP - Zulassung zugelassenen Grenzwerte für die Abfälle vorliegen und trotzdem ein Einbau erfolgte, ist nachzuweisen, dass eine Boden- und/oder Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist, ggf. auch durch repräsentative Beprobungen/Analysen der bereits eingebauten Abfälle.
- Die fehlenden 3 Analysen sind nachzureichen. Grundlage für die Probenahme ist die LAGA PN 98.
- Es ist darzustellen, welche Mengen Gleisschotter und Bauschutt im Restloch verwertet wurden und an welchen Stellen (lage- und höhenmäßig) der Einbau erfolgte.
- Es ist seitens des Betreibers auf die Vorlage von repräsentativen Deklarationsanalysen der Abfallerzeuger hinzuwirken.

4 Hinweise zur aktuellen Rechtsprechung

Hinsichtlich der bodenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Verfüllung von Abgrabungen oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes wird auf den Erlass des SMUL vom 15.08.2005 verwiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 14. April 2005 (Az: 7 C 26.03) eine Entscheidung des OVG Koblenz aufgehoben.

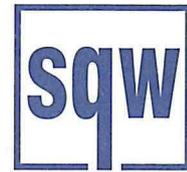
Das BVerwG gelangt zu der Erkenntnis, dass es sich bei der Verfüllung von Abgrabungen um einen Abfallverwertungsvorgang handelt.

Der behördlichen Praxis, die die Werte des Merkblattes 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall als Maßstab zur Anwendung bringt, erteilt das Gericht eine Absage. Bei diesem Merkblatt handele es sich lediglich um Empfehlungen eines sachkundigen Gremiums und nicht um eine norm-konkretisierende Verwaltungsvorschrift. Mangels einschlägiger Bestimmungen seien die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV maßgeblich. Diese Vorsorgewerte seien auch bei einer Verfüllung regelmäßig einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Referentin

- Protokoll wurde am 23.1.06 mit H. v. Kild. (Herrn ... & Östsch.)
- auf folgende Schwerpunktziele wurde hingewiesen:
 - Präzisierung der Beprobung
 - Einhaltung der NB. der Bayreuther Zst. insbesondere Abfallarten u. Einhaltung der Grenzwerte
- Anzahl der Protokolle u. Analysen insgesamt ausreichend (nicht alle gingen aus RP)
- hydrog. Faktoren existiert und ist wichtigste Grundlage für Abfallauswahl, Grenzwerte u. dgl.



Sächsische Quarzporphyr-Werke GmbH
c/o Basalt-Actien-Gesellschaft · Bergstraße 40 · 01968 Großkoschen

Sächsisches Oberbergamt
[redacted]
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Sächsisches Oberbergamt			
Ani.:	1 14. DEZ. 2011		
Töb.-Nr.	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3
22635			

Sächsische
Quarzporphyr-Werke GmbH
Bergstraße 40
01968 Großkoschen
Telefon: 03573 8065-0
Telefax: 03573 81308
E-Mail: info-hbm@basalt.de
www.basalt.de

Name: [redacted]
Projekt:
Ihr Schreiben: 25.03.1997
AZ: 660/97 Gö/No

Telefon: [redacted] 1
Telefax: [redacted]
E-Mail: [redacted]

12. Dezember 2011

Einstellung Einlagerung bergbaufremdes Material Holzberg zum Jahresende 2006

Sehr geehrte [redacted],

mit dieser Mitteilung kommen wir gern auf unser Gespräch bei Ihnen vom 28.11.2011 zurück.

Die Sächsische Quarzporphyr-Werke GmbH stellen die Einlagerung bergbaufremden Materials auf Basis der o.g. Zulassung zur Wiedernutzbar-machung im Restloch (Frauenberg-) Holzberg zum Jahresende 2006 ein (s. Anlage). Zur Verfüllung kommen nur bergbaueigene Abraummassen.

Freundliche Grüße und Glück auf!

Sächsische Quarzporphyr-Werke GmbH

[Signature]
[redacted] el
Geschäftsführer

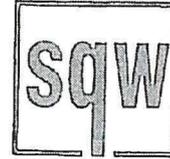
[Signature]
[redacted]
Geschäftsführer

Anlage

Geschäftsführer:

GmbH, Sitz: Taucha
Amtsgericht Leipzig, HRB 1483
Bankverbindung:
Bankhaus Werhahn GmbH, Neuss
(BLZ 305 300 00) Kto.-Nr. 121 726 848
USt.-IdNr.: DE 141 787 656

EINGEGANGEN
15. APR. 2008
Basalt-Actien-Gesellschaft
Bergbauplanung • St. Gangloff



Sächsische Quarzporphyr-Werke GmbH · Pönitzer Weg 15 · 04425 Taucha

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Referat 3321
Postfach 1105
01911 Kamenz

Sächsische
Quarzporphyr-Werke GmbH
Pönitzer Weg 15
04425 Taucha
Telefon: 034298 988120
Telefax: 034298 988123
E-Mail: info@sqw.de
www.sqw.de

Name: [REDACTED]
Unser Zeichen: Ho/jn
Ihr Schreiben:

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

03.04.2008

Abfallentsorgung Statistik 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass die Verfüllung des Tagebaurestloches Böhlitz mit bergbaufremden Material zum Ende des Jahres 2006 eingestellt wurde. Die weitere Verfüllung wird mit bei der Gewinnung anfallenden Abraum erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlage
Abfallentsorgung VUE 2007

Geschäftsführer:

GmbH, Sitz: Taucha
Amtsgericht Leipzig, HRB 1483
Bankverbindung:
Bankhaus Werhahn KG, Neuss
(BLZ 305 300 00) Kto.-Nr. 121 726 848
USt.-IdNr.: DE 141 787 656



Abfallentsorgung 2007

Übertägige Abbaustätten
gilt für: Böhlitz

STATISTISCHES LANDESAMT, Postfach 11 05, 01911 Kamenz

Sächsische
Quarzporphyr-Werke GmbH
Hauptbetrieb/Verwaltung
BG_NAME4,
Steinbergstr. 27
04808 Thallwitz

Falls Anschrift und Firmierung nicht mehr zutrifft bitte auf Seite 4 korrigieren!

Rechtsgrundlagen, Hilfsmarkeln und
Hinweise zum Fragebogen befinden sich auf
den Seiten 1 und 4 im Erläuterungsteil, der
Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Rücksendedatum:
16.04.2008

Datum / Unterschrift der / des Auskunft-
Erläuternden:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

AE / VUE

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Referat 3321
Machterstr. 63
01077 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Tel.: 03578-33-3333/3335.

Fax: 03578 3355-1680

E-Mail: abfall@statistik.sachsen.de

Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!

Ident.-Nummer / Lfd.Nr.
(bei Rückfragen bitte angeben):

088002263001

Sst 3 - 11 / Sst 12 - 14

Ident.-Nummer / Lfd.Nr.
(bei Rückfragen bitte angeben):

Sst 1 - 2

SA 15

088002263001

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2007.

Füllen Sie bitte für jede übertägige Abbaustätte einen gesonder-
ten Fragebogen aus. Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem
Statistischen Amt.

Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle
(bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche
Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits
geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Sie sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I
des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom
27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), in der jeweils geltenden
Fassung, aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besit-
zer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Es kann sich
sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Ge-
wässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse
Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Ein-
zubeziehen sind neben den Abfällen zur Beseitigung auch die
Abfälle zur Verwertung.

Bergbaufremde Abfälle sind in der Regel mineralische Abfälle.
Hierunter fallen nicht die Stoffe, die unmittelbar und üblicher-
weise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiter-
verarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abraum).

Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern.
Dieses finden Sie auch im Internet unter
<http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/Abfallkatalog.pdf>.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den
Abfallarten finden Sie im Internet unter
<http://www.statistik.bayern.de/erhebungen-online/00164/index.php>.

1. Haben Sie im Jahr 2007 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie)
Abfälle (z. B. Erde und Steine) verfüllt?

Ja

Nein

Falls Ja: Bitte weiter mit Abschnitt 2

Falls Nein: Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja

Nein